

V 224.H Richtlinien zu Angebot Lohngleitklausel

1 Anwendung

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerrhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden. Für jeden Abschnitt ist der maßgebende Lohn einzusetzen, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

2 Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der fiktiven Lohnänderung für die Angebotswertung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Eröffnungstermin am: **13.01.2016**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **von 04/2016 bis 01/2018**

2.1 Grundlagen

	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Bauzeit 22 Monate (April 2016 bis Januar 2018)		-	-
Lohnerhöhung jeweils zum 01.06. eines Jahres		-	-
Maßgebender Lohn Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode vom 01.06.2015 – 30.04.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung ¹		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.06.2016	3,1	x 1864 Cent			= 58 Cent
3	01.06.2017	2,6	(x 1864 Cent	+ 58 Cent)		= 50 Cent
4			(x Cent	+ Cent	+ Cent)	=

2.2 Ermittlung der in das Formblatt [V 224.H F](#) einzutragenden fiktiven Lohnänderung (lineare Ermittlung)

$$\frac{2 \text{ Monate} * 0 \text{ Cent} + 12 \text{ Monate} * 58 \text{ Cent} + 8 \text{ Monate} * 108 \text{ Cent}}{22 \text{ Monate}} = 71 \text{ Cent}^2$$

¹ Angenommene Lohnerhöhung analog dem zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen Tarifvertrag

² Übertragen in Formblatt [V 224.H F](#), Seite 1 Spalte 3

3 Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel

Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
 Eröffnungstermin am: 13.01.2016
 Ausführungsfrist lt. BVB: von 04/2016 bis 01/2018

3.1 Berechnung des Änderungssatzes

1 Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer (= A) 2.155.354,00 €
 Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten)
 ohne Nachunternehmerleistungen und ohne angehängte Stundenlohnarbeiten

1.1 Gesamtstunden 17.344 Std.

1.2 Kalkulationslohn 36,75 €/Std

2. Kalkulierte Lohnkosten (= L) 926.324,00 €

Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:

- a) eigene Lohnkosten 637.392,00 €
- b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten 211.380,00 €
- c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonstige Kosten 77.552,00 €

3 Nachunternehmerleistungen (=N) 178.563,00 €

4 Lohnanteil = $\frac{L \times 100}{A - N}$ 46,86 v.H.

5 Maßgebender Lohn (= L_T) 18,64 €/Std

(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.06.15;
 Mit Tarifvertrag vom 05.06.2014 wurden folgende Lohnerhöhungen im Bauhauptge-
 werbe vereinbart:
 ab 01.06.2014 bis 31.05.2015: + 3,1 % = 18,17 €/Std. (Ecklohn/West),
 ab 01.06.2015 bis 31.05.2016: + 2,6 % = 18,64 €/Std. (Ecklohn/West))

6 Errechnung des Änderungssatzes (=f)

in v.T. je Cent Tariflohnänderung

Änderungssatz f = $\frac{L \times 10}{(A - N) \times L_T}$ 0,2514 v.T.

3.2 Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	2.155.354,00€	-	-
Änderungssatz nach Formblatt 224	0,2514v. T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode (LP) vom 01.04.2016 bis 31.05.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Lohnerhöhung gem. Tarifvertrag vom 10.06.2016		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.06.2016	2,4	x 1864 Cent			= 45 Cent
3	01.06.2017	2,2	(x 1864Cent	+ 45 Cent)		= 87 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Lohnperiode			LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungs-satz v.T	Lohnmehrkosten Euro
Nr.	von	bis		v. H.	Betrag €			
1 ³	01.04.2016	31.05.2016	1	10	215.535,40	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2 ¹	01.06.2016	31.05.2017	1	50	1.077.677,00	45	0,2514	12.191,76
			2					
			3					
3 ¹	01.05.2017	31.01.2018	1	40	862.141,60	87 ⁴	0,2514	18.856,59
			2					
			3					
4 ¹								
			2					
			3					
Zwischensumme Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.).								31.048,35
2.155.354,00 Euro		x 0,5 v. H.	=					10.776,77
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer								20.271,58
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								24.123,18

³ Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

⁴ Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.